

7. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan

7.1 Allgemeines

7.1.1

Bei der Bewirtschaftung der Stellen und der Personalausgaben gelten insbesondere die Art. 17, 21, 47, 48, 49 und 50 BayHO und die VV hierzu sowie die Art. 6 bis 6l HG 2024/2025 und die Nrn. 2 bis 5 DBestHG 2024/2025.

7.1.2

Zur Besetzung neu ausgebrachter Stellen sowie zur Wiederbesetzungssperre vergleiche Art. 6 Abs. 2 Satz 1 bis 4 HG 2024/2025.

7.1.3

Zur Bewirtschaftung der Arbeitnehmer-Budgets (Titel 428 3.) wird auf Nr. 3.3 DBestHG 2024/2025 hingewiesen.

7.1.4

Freie und frei werdende Stellen dürfen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden.

7.1.5

Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Verwaltung entbehrlich geworden sind (vergleiche VV Nr. 1.10 zu Art. 49 BayHO).

7.1.6

Hinsichtlich der Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen sowie von Nutzungen und Sachbezügen wird auf Art. 40 und 52 BayHO hingewiesen.

7.1.7

Personen, die Entschädigungen für Mehraufwendungen gemäß § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, können nicht auf Stellen verrechnet werden, da es sich bei diesen Arbeitsgelegenheiten nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts handelt.

7.2 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen

¹Vor jeder Neu- oder Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt werden kann. ²Bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind schwerbehinderte Menschen bevorzugt zu berücksichtigen. ³Daneben wird auf Art. 6c HG 2024/2025 hingewiesen, wonach in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 200 vorhandene Stellen für die Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten sind.

7.3 Mehrarbeit, Überstunden

¹Auf § 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Art. 87 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 61 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sowie auf Nr. 61 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) wird hingewiesen. ²Bei Stellen, die der Stellenbindung des Art. 6 Abs. 1 HG 2024/2025 unterliegen, müssen grundsätzlich entsprechende Ausgabemittel bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen (vergleiche Nr. 2.3 DBestHG 2024/2025).

7.4 Unterbringung in staatlichen Lehreinrichtungen

¹Beschäftigten des Freistaates Bayern sowie sonstigen für den Freistaat Bayern tätigen Dozenten werden die nach Nr. 4.3.1 DBestHG 2024/2025 zur Verfügung gestellten Unterkünfte als Geldleistungssurrogat im Rahmen der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes oder eines sonstigen Erstattungsanspruches und darüber hinaus als Sachleistung gemäß Nr. 4.11 DBestHG 2024/2025 überlassen. ²Nr. 4.3.2 DBestHG 2024/2025 gilt verbindlich für alle Beamten des Freistaates Bayern in Ausbildung ohne eigene Wohnung (Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Umzugskostengesetzes), soweit die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an denselben Ausbildungsort länger als zwei Monate währt und keine geschlossene Unterbringung angeordnet ist (vergleiche § 8 Abs. 4 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung – BayTGV). ³Anderen Beamten werden verfügbare Unterkünfte als Geldleistungssurrogat anstelle des Übernachtungskostenanteils im Trennungsgeld und darüber hinaus als Sachleistung gemäß Nrn. 4.3.2 sowie 4.11 DBestHG 2024/2025 überlassen. ⁴Eine geschlossene Unterbringung darf nur angeordnet werden, sofern eine beamtenrechtliche Pflicht besteht, in einer bereitgestellten Unterkunft zu wohnen (Art. 127 BayBG). ⁵In den Fällen der Sätze 1 und 3 sind die Reisekosten sowie das Trennungsgeld entsprechend zu kürzen (§ 3 Abs. 3 BayTGV in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 BayRKG). ⁶Dem steht ein nach Nr. 4.3.2 Satz 6 DBestHG 2024/2025 zu entrichtender Kostenbeitrag für Verpflegung nicht entgegen. ⁷Ein Fahrtkostenzuschuss nach Nr. 4.3.3 Satz 2 DBestHG 2024/2025 wird nicht gewährt, wenn dem Beamten für dieselbe Wegstrecke Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Reise-, Umzugskosten- oder Trennungsgeldrechts oder nach anderen Bestimmungen zusteht. ⁸Die auf Grund Nr. 4.3.2 DBestHG 2024/2025 sowie nach Satz 1 gewährte Unterkunft verpflichtet den Beamten nicht im dienstrechtlichen Sinne, die Unterkunft in Anspruch zu nehmen. ⁹Er hat jedoch bei Nichtinanspruchnahme keinen Anspruch auf Erstattung von Unterkunftskosten oder ersatzweise eingegangene Aufwendungen.

7.5 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind

¹Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis der Bewirtschaftung und Anordnung für Zahlungen bei den Titeln 441 61, 441 63, 446 61 und 446 62 der jeweiligen Kapitel .. 02 auf das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat übertragen. ²Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO von der Führung der HÜL-A abgesehen.